



Lehrgang Fakultätsmanagement 2018/19

Teil II Zuwendungsrecht

Etelsen 26.03.2019

Jens Andreas Meinen - Kanzler der FH Münster

Lehrgang Fakultätsmanagement 2018/19

Teil II Zuwendungsrecht



Definition Zuwendungsrecht

§ 14 HGrG, § 23 BHO sowie entsprechende VV

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund oder das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

§ 44 BHO Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden.

3

Zuwendungen

Keine Zuwendungen sind

- Entgelte aufgrund von Verträgen.
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge.
- Sonstige Geldleistungen, auf die ein Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat.

4

Zuwendungen im Wissenschaftsbereich

Zuwendungen sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung, **ohne** dass im Hinblick auf diese Leistungen **eine rechtliche Verpflichtung** besteht.

Voraussetzungen für die Veranschlagung/Gewährung einer Zuwendung:

- Finanzierungszuständigkeit des Bundes/des Landes.
- Erhebliches Bundes-/Landesinteresse.
- Subsidiaritätsgrundsatz (Zweck kann anders nicht erreicht werden).
- Kein Rechtsanspruch auf Zahlung.

5

Zuwendungen im Wissenschaftsbereich

Projektförderung

Drittmittel von DFG, BMBF, anderen Bundes-/Landesministerien, EU ...

Institutionelle Förderung

Grundfinanzierungsanteil der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (MPG, Fraunhofer, Leibniz, Helmholtz) ...

6

Zuwendungen im Wissenschaftsbereich

Projektförderung	Institutionelle Förderung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Grundlage eines (Projekt-) Finanzierungsplans (Tz. 2.1 VV zu § 23 BHO, Tz.3.2.1 VV zu § 44 Abs. 1 BHO) ▪ für ein thematisch wie zeitlich begrenztes Vorhaben ▪ Verbot des vorgezogenen Maßnahmebeginns, Tz. 1.3 VV zu § 44 Abs. 1 BHO <p>→ Zuwendung unterliegt des Regelungen der ANBest-P (Tz. 5.1 VV zu § 44 Abs. 1 BHO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Grundlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans (Tz. 2.2 und 3.4 zu § 23 BHO, Tz. 3.2.2 VV zu § 44 Abs. 1 BHO) ▪ für eine Einrichtung, an deren Wirken ein erhebliches Bundesinteresse besteht ▪ für welche Tätigkeiten im Einzelnen die Zuwendung gewährt wird, ist im HH- oder Wirtschaftsplan festzulegen ▪ Zuwendungsempfänger muss sich behandeln lassen, wie Dienststelle des Bundes, d.h. insbes. Besserstellungsverbot, Selbstversicherungsgrundsatz, keine Rückstellungsbildung <p>→ Zuwendung unterliegt des Regelungen der ANBest-I (Tz. 5.1 VV zu § 44 Abs. 1 BHO)</p>

7

Finanzierungsarten

Grundsatz der **Teilfinanzierung** (mit Höchstbetragsbegrenzung)

Varianten:

1. **Anteilsfinanzierung:** Anteil oder Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben
2. **Fehlbedarfsfinanzierung:** Differenzfinanzierung, wenn eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel Dritter nicht ausreichen
3. **Festbetragsfinanzierung:** fester Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben

Ausnahme: **Vollfinanzierung**

8

VV Nr. 2 zu § 44 BHO

Zuwendungen - Nebenbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**)“ bzw. „... für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (**ANBest-I**)“.

Die DFG arbeitet mit speziellen „Verwendungsrichtlinien“ für die einzelnen Förderformate.

Verwendungsnachweis

Ein **Verwendungsnachweis** besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Endnachweis, Zwischennachweis).

Mit dem **Verwendungsnachweis** wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Zur **Prüfung** der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie der Verwendung der Zuwendung sind die Bewilligungsbehörde und der Bundesrechnungshof berechtigt, auch **vor Ort** zu prüfen.

Lehrgang Fakultätsmanagement 2018/19
Teil II Zuwendungsrecht



Fragen ?